

## **Benutzungsordnung**

**der Stadt Bad Münden am Deister für das Freibad (Rohmelbad) im  
OT. Bad Münden vom 17. September 1985  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. März 2006**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S.352), hat der Rat der Stadt Bad Münden am Deister am 17.09.1985 / 14.12.1989 / 07.06.2001 / 23.03.2006 nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Benutzungsordnung**

- 1.1 Das Freibad (Rohmelbad) im OT. Bad Münden ist eine öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Münden. Ihre Benutzung richtet sich insbesondere nach dieser Benutzungsordnung (BO).
- 1.2 Durch Erwerb einer Eintrittsberechtigung (§ 4 dieser BO) wird ein privatrechtliches Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts geschlossen. Der Besucher erkennt damit die BO sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen an.

### **§ 2**

#### **Badegäste**

- 2.1 Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedem gestattet.
- 2.2 Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder anstoßerregenden Krankheiten, sowie Betrunkene.
- 2.3 Mofas, Fahrräder u. ä. sowie Tiere dürfen nicht auf das Badeanstaltsgelände bzw. in die Gebäude mitgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Öffnungs- und Badezeiten**

- 3.1 Die Öffnungs- und Badezeiten werden vom Verwaltungsausschuss festgesetzt. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

- 3.2 Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad unverzüglich zu verlassen.
- 3.3 Für schwimmsportliche Veranstaltungen kann der allgemeine Schwimmbetrieb vorübergehend gesperrt oder eingeschränkt werden. Das gleiche gilt für notwendige Reparatur- und Reinigungsarbeiten.
- 3.4 Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister vorübergehend den Einlass sperren oder die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Badebecken einschränken.

## **§ 4**

### **Eintrittsberechtigungen**

- 4.1 Der Badegast erhält gegen Zahlung des Entgeltes im Rohmelbad eine Eintrittsmarke oder Saisonkarte. Für das Rohmelbad gültige Saisonkarten können im Service-Büro und bei der jeweiligen Badeaufsicht erworben werden. Familienkarten werden nur im Service-Büro ausgegeben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Preisordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird durch Aushang bekannt gegeben.
- 4.2 Mit Ausnahme der Saisonkarte gelten Eintrittsmarke und Eintrittskarte nur für den Tag der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Saisonkarten gelten nur für die jeweilige Sommersaison. Erworbenene Eintrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen; verlorengegangene oder nicht ausgenutzte werden nicht ersetzt. Die Saisonkarten sind nicht übertragbar.
- 4.3 Die Saisonkarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 4.2 ist der dreifache Satz einer Tageskarte zu entrichten.

## **§ 5**

- 5.1 Der Schwimmmeister übt das Hausrecht aus. Besucher, die der BO zuwiderhandeln, können von ihm aus dem Bad verwiesen werden. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- 5.2 Die Stadt kann Personen, die wiederholt gegen die BO verstoßen haben, für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Benutzung der gesamten Badeeinrichtungen ausschließen.
- 5.3 Der Eintrittspreis wird im Falle der Verweisung und der Ausschließung aus dem Bad nicht erstattet. Das gilt auch bei Eintritt höherer Gewalt.
- 5.4 Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. der aufsichtsführende Lehrer für die Einhaltung der BO verantwortlich.

## **§ 6**

### **Verhalten in den Bädern**

- 6.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Es ist alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Badeanlagen zuwiderläuft oder diese gefährden könnte. Schäden und Unfälle sind unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen.
- 6.2 Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie vorgesehenen und kenntlich gemachten Teil der Becken aufhalten. Auf die Wassertiefe der Becken ist zu achten.
- 6.3 Becken, Beckenumgänge, Duschräume und die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden.
- 6.4 Den Gebrauch von Luftmatratzen, Schwimfflossen, Taucherbrillen und ähnlichen Gegenständen kann der Schwimmmeister bei Behinderung anderer Badegäste untersagen.
- 6.5 Das Mitbringen von alkoholischen und alkoholartigen Getränken und deren Verzehr ist nicht erlaubt.

## **§ 7**

### **Bekleidung**

- 7.1 Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in einer nicht anstoßerregenden Badekleidung gestattet.
- 7.2 Badekleidung darf in den Schwimmbecken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 8**

### **Körperreinigung**

- 8.1 Vor Benutzen der Bäder haben sich die Badegäste abzduschen.

## **§ 9**

### **Haftung**

- 9.1 Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Benutzung von aufgestellten Sport-, Spiel- und sonstigen Freizeitgeräten wird keine Haftung übernommen.

- 9.2 Für den Verlust von Wertsachen, die zur Aufbewahrung abgegeben oder in den Wertsachenfächern hinterlegt werden, haftet die Stadt im Einzelfall nur bis zu einem Betrag von 50,00 €.

## § 10

### Fundsachen

- 10.1 Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind dem Badepersonal abzugeben.  
Sie werden als Fundsachen behandelt.

## § 11

### Inkrafttreten

- 11.1 Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
\*) \*\*) \*\*\*)  
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsordnung vom 01.03.77 in der Fassung der 2. Änderung vom 27.10.83 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 01. Oktober 1985 / 14. Dezember 1989 /  
07. Juni 2001 / 23. März 2006

Bürgermeisterin

\*) Die 1. Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 14.12.89 in Kraft getreten.

\*\*\*) Die 2. Änderungssatzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 13.06.2001 veröffentlicht.

\*) Die 3. Änderungssatzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 20.07.2006 veröffentlicht.